

24.08.22

**Antrag
des Landes Niedersachsen**

Entschließung des Bundesrates zur Änderung der Strafprozessordnung - Erweiterung der Hemmungstatbestände in § 229 StPO um Fälle der höheren Gewalt

Niedersächsischer Ministerpräsident

Hannover, 23. August 2022

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Bodo Ramelow

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Niedersächsische Landesregierung hat beschlossen, dem Bundesrat die als Anlage beigefügte

Entschließung des Bundesrates zur Änderung der Strafprozessordnung – Erweiterung der Hemmungstatbestände in § 229 StPO um Fälle der höheren Gewalt

zuzuleiten.

Ich bitte Sie, die Vorlage gemäß § 36 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates in die Tagesordnung der 1024. Sitzung des Bundesrates am 16. September 2022 aufzunehmen und anschließend den Ausschüssen zur Beratung zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Stephan Weil

Entschließung des Bundesrates zur Änderung der Strafprozessordnung – Erweiterung der Hemmungstatbestände in § 229 StPO um Fälle der höheren Gewalt

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung unter Hinweis auf die Gesetzesinitiative Niedersachsens vom 25. März 2020 (BR-Drucksache 155/20), einen Gesetzentwurf zur Änderung der Strafprozessordnung mit dem Ziel einer dauerhaften Erweiterung der Hemmungstatbestände in § 229 StPO um die Fälle der höheren Gewalt, zu denen insbesondere Katastrophen und Seuchen gehören, mit der Maßgabe vorzulegen, dass es – abweichend von der Regelung des § 229 Abs. 3 StPO – einer Mindestdauer der Hauptverhandlung von zehn Tagen nicht bedarf.

Begründung:

Mit § 10 EGStPO wurde durch das Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht vom 27. März 2020 (BGBl. I. 569) im Hinblick auf die Auswirkungen auf die strafgerichtlichen Hauptverhandlungen und zur Vermeidung einer Aussetzung mit vollständiger Wiederholung ein zusätzlicher Hemmungstatbestand für die Unterbrechungsfrist geschaffen, wonach die gesetzlichen Unterbrechungsfristen in § 229 StPO zusätzlich für die Dauer von längstens zwei Monaten gehemmt sind. Dies erlaubte es den Gerichten, die strafgerichtliche Hauptverhandlung für maximal drei Monate und zehn Tage zu unterbrechen.

In der gerichtlichen Praxis hat sich die Regelung des § 10 EGStPO als eine wichtige und überaus hilfreiche Säule im Strafprozess während der Pandemie erwiesen. Von deren Anwendung wurde bundesweit vielfach Gebrauch gemacht.

Unabhängig von der im Grundsatz zeitlich befristeten Regelung des § 10 EGStPO muss nach der geltenden Rechtslage gemäß § 229 Abs. 3 Satz 1 StPO eine strafgerichtliche Hauptverhandlung, die an mindestens zehn Tagen stattgefunden hat, neu beginnen, wenn ein Angeklagter oder eine zur Urteilsfindung berufene Person aus

Gründen höherer Gewalt, die keine Erkrankung darstellen, nicht an der Hauptverhandlung teilnehmen kann.

Auch wenn die Fälle höherer Gewalt eine Ausnahme darstellen dürften, zeigt das mittlerweile mehrjährige Andauern der COVID-19-Pandemie, dass ein praktisches Bedürfnis für eine Anerkennung höherer Gewalt (z.B. Seuchen) besteht. Anstelle einer zeitlich befristeten Regelung mit der im Zweifel wiederkehrenden Prüfung der Verlängerung bedarf es für die genannten Fälle einer dauerhaften Regelung in der StPO für eine Hemmung der Unterbrechungsfrist.

Wie die Umstände der vorliegenden COVID-19-Pandemie deutlich machen, besteht allgemein die Gefahr, dass strafgerichtliche Hauptverhandlungen aufgrund von Seuchenschutzmaßnahmen zur Minimierung der Infektionsrisiken ausgesetzt werden müssen, da die gesetzlichen Fristen in § 229 StPO nicht eingehalten werden können.

Auch kann es vereinzelt dazu kommen, dass Personen aufgrund des Verdachts, sich mit einem Virus infiziert zu haben, in Quarantäne genommen werden müssen. Eine Quarantäne stellt jedoch keinen Krankheitsfall im Sinne des § 229 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 StPO dar, da eine Erkrankung gerade noch nicht vorliegt.

Über diese Fälle einer Seuche oder eines Pandemiegeschehens hinaus haben in der Vergangenheit auch anders gelagerte Ereignisse mit globalen Auswirkungen ein entsprechendes praktisches Bedürfnis belegt. So kam es beispielsweise aufgrund der Vulkanaschewolke des Eyjafjallajökull im Jahr 2010 zu tagelangen Flugausfällen. Im November 2008 kam es zu einer Besetzung des internationalen Flughafens in Bangkok. Auch die Terroranschläge auf die Vereinigten Staaten von Amerika am 11. September 2001 haben zu einer mehrtägigen Sperrung des US-Luftraums geführt. All diese Umstände hatten zur Folge, dass verschiedene (Groß-)Verfahren entweder wiederholt werden mussten oder aber zumindest in die Gefahr einer Wiederholung gerieten.

Bereits mit dem Niedersächsischen Gesetzesantrag vom 25. März 2020 zur Änderung der Strafprozessordnung (Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung der Strafprozessordnung - Hemmung der Unterbrechungsfrist bei Hauptverhandlungen, BR-Drs. 155/20) wurde vorgeschlagen, § 229 Abs. 3 StPO um einen weiteren Hemmungstatbestand für die Fälle der höheren Gewalt zu erweitern.

Insbesondere die Zeit der COVID-19-Pandemie mit den vielfachen Einschränkungen und Auswirkungen auf sämtliche Bereiche des Privat- und des Wirtschaftslebens im Allgemeinen, sowie auf die Justiz und die Durchführung strafgerichtlicher Hauptverhandlungen im Besonderen haben den bereits seinerzeit beschriebenen Regelungsbedarf bestätigt.

Abweichend von dem damaligen Vorschlag erscheint es nach den zwischenzeitlich gemachten Erfahrungen jedoch sachgerecht, die Schaffung eines zusätzlichen Hemmungstatbestands um Fälle der höheren Gewalt, abweichend von der gesetzlichen Regelung des § 229 Abs. 3 StPO, nicht von der Mindestdauer einer Hauptverhandlung von zehn Tagen abhängig zu machen.